

## Öffentliche Bekanntmachung

### Inkrafttreten des Bebauungsplans „Kindergarten-Neubau Neusatz-Rotensol“ sowie Inkrafttreten der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften für Bad Herrenalb, Ortsteil Rotensol

Der Gemeinderat der Gemeinde Bad Herrenalb hat am 17.04.2019 in öffentlicher Sitzung den **Bebauungsplan „Kindergarten-Neubau Neusatz-Rotensol“** nach § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 GemO und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO in Verbindung mit § 4 GemO jeweils in der Fassung vom 04.04.2019 jeweils **als Satzung beschlossen**.

In gleicher öffentlicher Sitzung hat der Gemeinderat der Gemeinde Bad Herrenalb der Abwägung in der Fassung vom 04.04.2019 zu den eingegangenen Anregungen der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß § 3 Abs.2 und § 4 Abs. 2 BauGB zugestimmt.

Das Landratsamt Calw (Abteilung Bauordnung) hat am 26.07.2019 den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Kindergarten-Neubau Neusatz-Rotensol“ gem. § 10 Abs. 2 BauGB genehmigt. Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung am **15.08.2019** gem. § 10 Abs. 3 BauGB **in Kraft**.

Der Geltungsbereich ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplans in der Fassung vom 04.04.2019.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung (mit Umweltbericht vom 16.07.2019 und Planexterne Ausgleichsmaßnahme vom 09.07.2019), die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs.3 BauGB können im Rathaus

in Bad Herrenalb, Rathausplatz 11, 2.OG, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung der die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gem. § 4 Abs. 4 GemO BW Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist des § 4 Abs. 4 S. 1 GemO jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bad Herrenalb, den 02.08.2019

Gez. Norbert Mai  
Bürgermeister